Finanzordnung (FO) des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Die Finanzordnung regelt als Ergänzung der Satzung die Vermögens- und Kassenverwaltung des Thüringer Tennis-Verbandes e.V. (TTV).

I Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Grundsätze

1. Entsprechend der Satzung des TTV ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen. Die Genehmigung durch den Verbandstag erfolgt als Doppelhaushalt.

2. Die im Haushaltsplan bestätigten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

3. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Innerhalb des Gesamthaushaltsplanes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich. Für Personal- und Vergütungsentscheidungen gelten die besonderen Regelungen nach § 2 Nr. 5 letzter Absatz.

4. Wird das Geschäftsjahr mit einem Überschuss abgeschlossen, entscheidet das Präsidium über dessen satzungsgemäße Verwendung.

5. Gegenüber dem Präsidium ist der Vizepräsident Finanzen für die ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen und materiellen Fonds verantwortlich.

§ 2 Finanzverwaltung

1. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des TTV auf der Grundlage des Haushaltsplanes obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Präsidiums und dem Geschäftsführer.

2. Ausgaben sind grundsätzlich auf der Grundlage des Haushaltsplanes zweckgebunden zu belegen.

3. Finanzielle Verpflichtungen für den TTV dürfen im Rahmen der durch den Haushaltsplan gesicherten Finanzierung eingehen:

   3.1 Die Präsidiumsmitglieder des TTV für ihren Verantwortungsbereich gemäß Geschäftsordnung.

   3.2 Der Geschäftsführer für die laufende Geschäftstätigkeit im Rahmen seiner übertragenen Befugnisse.

   Die besonderen Regelungen für Personal- und Vergütungsentscheidungen nach § 2 Nr. 5 letzter Absatz sowie die satzungsmäßigen Vertretungsregelungen bleiben unberührt.

4. Zur Sicherung der Finanzdisposition und der steuerlichen Belange sind folgende Geschäftsfälle vor ihrer Verbindlichkeit durch den Vizepräsidenten Finanzen zu bestätigen:

   4.1 Kurzfristige notwendige Zahlungen über 5.000,00 €

   4.2 Beschaffung von Anlagengegenständen über 2.500,00 €

   4.3 Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen oder einem Gesamtumfang von einmaligen Einnahmen oder Ausgaben über 500,00 €. (z.B. Sponsorenverträge, Arbeitsverträge, Honorarverträge, Mietverträge, Versicherungen)

DUNLOP™

Die Bestätigung betrifft das Eingehen der Verpflichtung; laufende Zahlungen aus bereits bestätigten Verträgen bedürfen keiner erneuten Bestätigung nach dieser Nummer. Für Personal- und Vergütungsentscheidungen gilt § 2 Nr. 5 letzter Absatz.

5. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur dann zulässig, wenn sie unabwendbar sind und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes des TTV gewährleistet ist.

Die Genehmigung erfolgt:

- bis einschließlich 5.000,00 € durch den Vizepräsidenten Finanzen
- über 5.000,00 € bis einschließlich 10.000,00 € durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen gemeinsam
- über 10.000,00 € durch Beschluss des Präsidiums.

Für Personal- und Vergütungsentscheidungen gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen sowie von § 1 Nr. 3 und § 2 Nr. 3 die besonderen Bestimmungen des § 8 der Geschäftsordnung.

6. Zahlungsverkehr

6.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung der Bank- und Kassengeschäfte obliegt dem verantwortlichen Mitarbeiter des Vizepräsidenten Finanzen in der Geschäftsstelle.

6.2 Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen, der Eingang ist durch eine Annahmeanordnung zu belegen, die durch den Vizepräsidenten Finanzen zu bestätigen ist.

6.3 Die Ausgaben sind zu den Fälligkeitsterminen zu leisten. Auf einer Auszahlungsanordnung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und durch die im Punkt 3 genannten Verfügungsberechtigten sachlich und rechnerisch zu bestätigen.

6.4 Inhaltlich muss eine Auszahlungsanordnung/Annahmeanordnung mindestens enthalten:

- Haushaltsjahr
- Kontonummer
- den Zahlungspflichtigen oder den Empfangsberechtigten mit Bankverbindung
- Grund bzw. Verwendungszweck der Zahlung
- den Fälligkeitstag
- die Bestätigung der Leistung/Lieferung (nur auf Auszahlungsanordnung)
- die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
- das Datum der Anordnung
- die Unterschrift oder dokumentierte elektronische Freigabe der Anordnungsbefugten gemäß Nr. 6.5

Belege und Zahlungsfreigaben können elektronisch geführt werden, sofern sie nachvollziehbar dokumentiert und ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

6.5 Jede Ausgabe ist zur Zahlung anzuweisen.

Dazu sind berechtigt:

- der Präsident des TTV
- der Vizepräsident Finanzen des TTV
- der Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Rahmen der ihnen durch Präsidiumsbeschluss übertragenen, begrenzten Zahlungsbefugnisse.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

1. Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des TTV. Zur Erfüllung dieser Aufgaben versichert er sich der Unterstützung des zuständigen Bereiches der Geschäftsstelle.

2. Der Vizepräsident Finanzen bereitet den Haushaltsplan vor und legt ihn dem Präsidium zur Beratung vor.

3. Der Vizepräsident Finanzen überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und den Zahlungsverkehr. Er hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Prüfungen des Haushalts- und Kassenwesens des TTV vorzunehmen.

4. Die Berichterstattung des Vizepräsidenten Finanzen und die Abstimmung der Ressortetats richten sich nach § 12 der Geschäftsordnung.

5. Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von 8 Wochen dem Präsidium des TTV eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensverhältnisse und innerhalb von drei Monaten die Jahresabrechnung des TTV vorzulegen.

§ 4 Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sämtliche Kassenunterlagen der Geschäftsstelle des TTV zu prüfen und dem Verbandstag einen Prüfbericht vorzulegen.

2. Der Prüfbericht hat zu beinhalten:

   - den Bank- und Kassenbestand
   - die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenunterlagen
   - die Einschätzung zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung des TTV

3. Pro Geschäftsjahr ist eine Prüfung durchzuführen. Die Terminierung erfolgt in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen und dem Geschäftsführer.

§ 5 Aufgaben der Geschäftsstelle des TTV

1. Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, auf die Vereine einzuwirken, dass diese gemäß der Satzung und der Beitragsordnung des TTV die festgelegten Jahresbeiträge an den TTV entrichten.

2. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vizepräsidenten Finanzen bei der Finanzverwaltung und Jahresabrechnung. Der Geschäftsführer organisiert die Arbeitsabläufe.

3. Fördermittel sind nach den geltenden Förderbedingungen und Bewilligungsbescheiden fristgerecht abzurechnen.

II Einnahmen und Ausgaben

§ 6 Einnahmen

Dem TTV stehen als Einnahmen zur Verfügung:

1. Aufnahmebeiträge von Vereinen gemäß der Beitragsordnung
2. Jahresbeiträge der Vereine gemäß Beschluss des Verbandstages
3. Sportfördermittel der öffentlichen Hand
4. Spenden

5. Einnahmen aus Vermögensverwaltung
6. Sonstige Einnahmen

§ 7 Ausgaben

Die Einnahmen des TTV sind insbesondere für folgende Aufwendungen einzusetzen:

1. Aufwendungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
2. Aufwendungen für den Leistungssport
3. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des TTV
4. Verwaltungskosten des TTV

III Erstattung von Auslagen

§ 8 Die im Rahmen ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Tätigkeiten für den TTV entstehenden notwendigen Auslagen werden erstattet. Dazu zählen insbesondere Reise-, Porto- und Telekommunikationskosten einschließlich anteiliger Internet- und Mobilfunkkosten.

§ 9 Reisekosten

Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Diese sind in einer Reisekostenordnung des TTV (RKO) festgelegt und danach zu entschädigen.

§ 10 Die Finanzordnung des TTV tritt mit ihrer Bestätigung durch das Präsidium in Kraft.

Die vorliegende Finanzordnung wurde per Präsidiumsbeschluss vom 17.11.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.